



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 20.12.2024

Aktueller Entwicklungsstand bzgl. Asylunterkünften in der Stadt Würzburg

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | In welchen Stadtteilen ist die Stadt Würzburg in Verhandlung für Asylunterkünfte? | 3 |
| 1.2 | Welche Personenzahl können die möglichen Asylunterkünfte in der Stadt Würzburg aufnehmen? | 3 |
| 1.3 | Welche Kosten entstehen mit den möglichen Asylunterkünften in der Stadt Würzburg (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.1 | In welchen Stadtteilen hat die Stadt Würzburg seit dem 01.10.2023 Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen? | 3 |
| 2.2 | Welche Personenzahl können diese Asylunterkünfte in der Stadt Würzburg bereits aufnehmen? | 3 |
| 2.3 | Welche Kosten entstehen mit diesen Asylunterkünften insgesamt (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)? | 3 |
| 3.1 | Wie viele Asylbewerber sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht? | 3 |
| 3.2 | Wie viele anerkannte Asylberechtigte sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht? | 3 |
| 3.3 | Wie viele Kriegsflüchtlinge sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht? | 3 |
| 4.1 | Wie viele geduldete Personen sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht? | 4 |
| 4.2 | Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht? | 4 |
| 4.3 | Wie viele Fehlbeleger sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg in Asylunterkünften untergebracht? | 4 |

5.1	Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Asylbewerbern nach dem Königsteiner Schlüssel hat die Stadt Würzburg zum Stichtag 01.12.2024?	4
5.2	Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Kriegsflüchtlingen hat die Stadt Würzburg zum Stichtag 01.12.2024?	4
6.1	Wie viele Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind unter den Bewohnern der Asylunterkünfte in der Stadt Würzburg?	4
6.2	Wie viele Kinder (unter sechs Jahren), welche aktuell in einer Asylunterkunft in der Stadt Würzburg untergebracht sind, haben einen Anspruch auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz oder belegen diesen?	4
6.3	Wie viele Kinder und Jugendliche, welche aktuell in einer Asylunterkunft in der Stadt Würzburg leben, besuchen eine Primarstufe oder Sekundarstufe I bzw. II?	5
7.1	Wie viele Asylbewerber aus den Palästinensergebieten sind in der Stadt Würzburg seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?	6
7.2	Wie viele Asylbewerber aus dem Libanon sind in der Stadt Würzburg seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?	6
7.3	Wie viele Asylbewerber aus Syrien sind in der Stadt Würzburg seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?	6
	Anlage 1 – Übersicht zu den Fragen 3.1 bis 4.3	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Frage 6.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und hinsichtlich der Frage 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 14.02.2025

- 1.1 **In welchen Stadtteilen ist die Stadt Würzburg in Verhandlung für Asylunterkünfte?**
- 1.2 **Welche Personenzahl können die möglichen Asylunterkünfte in der Stadt Würzburg aufnehmen?**
- 1.3 **Welche Kosten entstehen mit den möglichen Asylunterkünften in der Stadt Würzburg (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stadt Würzburg steht derzeit in keinerlei Verhandlungen zu neuen Asylunterkünften in der Stadt Würzburg.

- 2.1 **In welchen Stadtteilen hat die Stadt Würzburg seit dem 01.10.2023 Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen?**
- 2.2 **Welche Personenzahl können diese Asylunterkünfte in der Stadt Würzburg bereits aufnehmen?**
- 2.3 **Welche Kosten entstehen mit diesen Asylunterkünften insgesamt (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stadt Würzburg hat seit dem 01.10.2023 keine Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen.

- 3.1 **Wie viele Asylbewerber sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht?**
- 3.2 **Wie viele anerkannte Asylberechtigte sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht?**
- 3.3 **Wie viele Kriegsflüchtlinge sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht?**

4.1 Wie viele geduldete Personen sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht?

4.2 Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg untergebracht?

4.3 Wie viele Fehlbeleger sind in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Würzburg in Asylunterkünften untergebracht?

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

5.1 Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Asylbewerbern nach dem Königsteiner Schlüssel hat die Stadt Würzburg zum Stichtag 01.12.2024?

Der sog. „Königsteiner Schlüssel“ betrifft die bundesweite Verteilung von Asylbewerbern auf die Bundesländer und findet keine Anwendung auf die Verteilung innerhalb der Länder.

5.2 Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Kriegsflüchtlingen hat die Stadt Würzburg zum Stichtag 01.12.2024?

Die Erfüllungsquote der Stadt Würzburg nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) betrug zum 01.12.2024 bezüglich Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine 107,80 Prozent.

6.1 Wie viele Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind unter den Bewohnern der Asylunterkünfte in der Stadt Würzburg?

Zum Stand der Auswertung am 31.12.2024 befanden sich 296 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Asylunterkünften der Stadt Würzburg.

6.2 Wie viele Kinder (unter sechs Jahren), welche aktuell in einer Asylunterkunft in der Stadt Würzburg untergebracht sind, haben einen Anspruch auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz oder belegen diesen?

Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat Bayern refinanziert die Kommunen lediglich im Rahmen der gesetzlichen kindbezogenen Förderung. Die Förderung wird, ungeachtet von der Staatsangehörigkeit, unterschiedslos für alle Kinder gewährt, die in förderfähigen Einrichtungen betreut werden. Die Nationalität und der aufenthaltsrechtliche Status der Kinder werden dabei nicht erfasst.

Ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung und entsteht mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern. Maßgeblich dafür ist eine Prognose, ob sich das Kind voraussichtlich längerfristig im Freistaat aufhalten wird.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts begründen minderjährige Ausländerinnen und Ausländer jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne Art. 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA). Im Falle der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften wird ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, wenn die Geflüchteten nach der Wohnzeit in den Aufnahmeeinrichtungen in die Gemeinschaftsunterkünfte verteilt werden.

6.3 Wie viele Kinder und Jugendliche, welche aktuell in einer Asylunterkunft in der Stadt Würzburg leben, besuchen eine Primarstufe oder Sekundarstufe I bzw. II?

Die Art der Unterkunft von Schülerinnen und Schülern ist kein Bestandteil der Amtlichen Schulstatistik. Demnach liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor. Auf eine Abfrage bei den Schulen wurde wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands für die Schulen verzichtet. Diese müssten die Schülerunterlagen einzeln händisch auswerten, um feststellen zu können, wo die Schülerinnen und Schüler ihrer Schulen jeweils wohnhaft sind. Dies wäre mit einem ganz erheblichen personellen Aufwand verbunden, der die Erfüllung der Aufgaben der Schulen gefährden würde.

Nach Art. 35 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gilt: „Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs. 1 oder §24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach §25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt,
3. eine Duldung nach §60a AufenthG besitzt oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“

Die Schulpflicht im Freistaat Bayern beginnt für Kinder des entsprechenden Alters (vgl. Art. 37 BayEUG) ausweislich der o. g. Bestimmung mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat oder alternativ gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayEUG spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

Alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat werden – unabhängig von ihrer Herkunft – mit passenden Unterrichtsangeboten in Regelschulen, d. h. den im Freistaat Bayern regelmäßig vorgesehenen Schulen (vgl. Art. 6 BayEUG zur Gliederung des Schulwesens), bestmöglich gefördert und unterstützt. Die Aufnahme an den jeweiligen Schulen der jeweiligen Schularten erfolgt nach Maßgabe des Art. 44 BayEUG und den einschlägigen Schulordnungen und daher einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat.

Die Regelung in Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG gilt gleichermaßen für Schulpflichtige, die in Bayern geboren und aufgewachsen sind, wie für nach Bayern zugezogene. Diese

Regelung sieht vor, dass Schulpflichtige, die dem Unterricht in Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zugewiesen werden können. Diese besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen sind selbstverständlich Teil einer Regelschule und die Schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler dieser Schulen mit allen Rechten und Pflichten.

- 7.1 Wie viele Asylbewerber aus den Palästinensergebieten sind in der Stadt Würzburg seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?**
- 7.2 Wie viele Asylbewerber aus dem Libanon sind in der Stadt Würzburg seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?**
- 7.3 Wie viele Asylbewerber aus Syrien sind in der Stadt Würzburg seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

Anlage 1 – Übersicht zu den Fragen 3.1 bis 4.3

Gemeinde	Asylbewerber [1]	anerkannte Asylberechtigte [2]	Kriegsflüchtlinge [3]	Geduldete Personen [4]	Ausreisepflichtige Personen [5]	Fehlbeleger [6]
Frage der SANFR	Frage 3.1	Frage 3.2	Frage 3.3	Frage 4.1	Frage 4.2	Frage 4.3
Altstadt			106		1	82
Dürrbachtal			16			11
Frauenland			67			33
Grombühl			8			5
Heidingsfeld	50		51	16	27	42
Heuchelhof						
Lengfeld			10			8
Lindleinsmühle						
Rottenbauer						
Sanderau	6		10			17
Steinbachtal			16			1
Versbach						
Rottenbauer						
insgesamt	56	0	284	16	28	199

[1] Als „Asylbewerber“ im Sinne der Frage 3.1 werden Personen mit Status 10 (Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14a AsylG oder §71 AsylG, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF gestellt)) gezählt.

[2] Als „anerkannte Asylbewerber“ im Sinne der Frage 3.2 werden Personen mit Status 51 (Asylberechtigte Art 16a Grundgesetz – GG; Anzahl: 0) gezählt.

[3] Als „Kriegsflüchtlinge“ im Sinne der Frage 3.3 werden Personen mit Status 00 („Übergangstatus UKR-Flüchtlinge“; Anzahl: 1), 11 (Ausländer hat Schutzgesuch geäußert oder bereits Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt; Anzahl 104), 57 (Ausländer mit Fiktionsbescheinigung aufgrund eines Antrags auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG; Anzahl: 211) und 58 (Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG; Anzahl: 303) gezählt.

[4] Als „geduldete Personen“ im Sinne der Frage 4.1 werden Personen mit Status 41 (Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG; Anzahl 28), und 43 (Inhaber einer Duldung nach § 60b AufenthG; Anzahl: 1) gezählt.

[5] Als „ausreisepflichtige Personen“ im Sinne der Frage 4.2 werden Personen mit Status 21 (abgelehnt ohne Duldung; Anzahl: 46) und 30 (Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte; Anzahl: 45) gezählt. Hinzu kommen noch die bereits unter 4.1 abgefragten 29 geduldeten Personen.

[6] Als „Fehlbeleger“ im Sinne der Anfrage werden Personen mit Status 51 (Asylberechtigte Art 16a GG; Anzahl: 0), 52 (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 3 AsylG Abschiebeschutz nach § 25 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG; Anzahl 69), 53 (Sonstige Nichtleistungsberechtigte; Anzahl: 61) 54 (Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG; Anzahl: 87), 55 (Deutsches Kind; Anzahl: 0), 56 (Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG; Anzahl: 67), Status 57 (Ausländer mit Fiktionsbescheinigung aufgrund eines Antrags auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG; Anzahl: 211) und 58 (Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG; Anzahl: 303) gezählt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.